

# Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel

## Health Claim – was erlaubt das Schweizer Recht?

Gesundheitsbezogene Angaben, sogenannte Health Claims, sind im Schweizer Recht genau geregelt. Wenn ein Lebensmittel mit einem Hinweis auf eine gesundheitsfördernde Wirkung vermarktet werden soll, ist das nur unter strengen Bedingungen erlaubt. Dr. Karola Krell Zbinden, Rechtsanwältin und Eigentümerin der Food Lex AG, ist seit 15 Jahren Spezialistin für Lebensmittelrecht und beantwortet unsere Fragen.

**SZE: Wie muss ein Lebensmittelanbieter vorgehen, wenn er sein Lebensmittel, z. B. ein Joghurt mit speziellen Bakterien, als gesundheitsfördernd anpreisen will?**

**Karola Krell Zbinden:** Jeder kann ein Lebensmittel auf den Markt bringen, wenn es den rechtlichen Anforderungen entspricht. Es gilt das Prinzip der Selbstkontrolle. So müssen insbesondere die Informationen zum Produkt gesetzeskonform sein. Gesundheitsbezogene Angaben sind freiwillige Werbeangaben. Diese werden grundsätzlich daran gemessen, dass sie nicht gegen das Täuschungsverbot verstossen.

Erlaubt sind gesundheitsbezogene Angaben, die einen Zusammenhang zwischen einem Lebensmittel und der Gesundheit herstellen und die wissenschaftlich hinreichend belegt sind. Diese sind im schweizerischen Lebensmittelrecht klar definiert. Die erlaubten Aussagen sind in einer Liste der Lebensmittelinformationsverordnung (Anhang 14) aufgeführt. Diese müssen wörtlich abgeschrieben und unter Verwendung von allfälligen weiteren, von der Verordnung verlangten Hinweisen auf dem Produkt angegeben werden. Heilanzeigen sind unzulässig, diese sind Heilmitteln vorbehalten.

**Wie verläuft das Bewilligungsverfahren, wenn ein neues Produkt zugelassen werden soll?**

Für einen neuen Health Claim muss beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ein Bewilligungsantrag gestellt werden. Die einzureichenden Unterlagen sind klar geregelt, und der Prozess entspricht auch den europäischen Vorgaben. Der Aufwand ist beträchtlich und wohl nur für grössere Firmen zu stemmen. Die Wirkaussagen müssen auf Studien beruhen, die nicht mit kranken Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wurden, sondern der Beitrag zur Gesundheit muss an gesunden Probandinnen und Probanden dokumentiert werden. Es gibt wenige Bewilligungen durch das BLV. Ein Grund dafür ist, dass Produzenten, die auf den europäischen Markt zielen, eher eine Bewilligung auf Ebene der EU anstreben, da solche in der Schweiz anerkannt sind. Umgekehrt ist das nicht der Fall.

**Wie kommt es zu unterschiedlichen Formulierungen, z. B. dass für Yakult<sup>1</sup> und Activia<sup>2</sup> fast das Gleiche gesagt wird, aber unterschiedliche Formulierungen bestehen?**

Es ist möglich, dass die Firmen unterschiedliche Faktoren gemessen haben. Die Wirkungen, die in den eingereichten Studien nachgewiesen wurden, werden in die eingereichte Formulierung übernommen und so von der Behörde bewertet und genehmigt.

**Wenn für ein spezifisches Bakterium, z. B. ein bestimmtes Bifidobakterium, ein Health Claim besteht, kann dann jemand das gleiche Bakterium verwenden und den Claim nutzen?**

Man kann sich diese Bewilligung über einen Zeitraum von 5 Jahren schützen lassen. Nach Ablauf dieser Zeit kann ein neuer Produzent diese Bewilligung benutzen.

**Gibt es allgemeine, unspezifische Anpreisungen für ein Produkte z. B. «Tut mir gut», welche ohne Bewilligung verwendet werden dürfen? Gibt es eine Grauzone?**

Grundsätzlich braucht es für unspezifische Claims keine Bewilligung. Man darf aber unspezifische Health Claims nur machen, wenn man einen entsprechenden spezifischen Health Claim geltend machen kann, der damit in Zusammenhang steht.

Man darf ein Produkt z. B. «Immo plus» nennen oder mit der Aussage «Hilft mir durch den Winter» anpreisen. Da der Konsument versteht, dass hier auf einen Zusammenhang zwischen dem Lebensmittel und dem Immunsystem hingedeutet wird, ist eine solche Anpreisung allerdings nur erlaubt, wenn das Lebensmittel einen Stoff enthält, der einen Claim als «Beitrag zur normalen Funktion des Immunsystems» ermöglicht, wie z. B. Vitamin C in rechtlich signifikanten Menge.



Foto: z/Vg

Karola Krell Zbinden

«Erlaubt sind gesundheitsbezogene Angaben, die einen Zusammenhang zwischen einem Lebensmittel und der Gesundheit herstellen und die wissenschaftlich hinreichend belegt sind.»

<sup>1</sup>Yakult® leistet einen Beitrag zu einer normalen Darmtätigkeit, indem die Stuhlbeschaffenheit verbessert und die Darmpassagezeit verkürzt wird.

<sup>2</sup>Activia® trägt zum Darmwohlbefinden bei, indem es die Darmpassagezeit verkürzt und das Aufgeblähtheitsgefühl reduziert.

### Welche Regelung besteht für angereicherte Nahrungsmittel?

Die Zusammensetzung eines solchen Nahrungsmittels mit signifikanten Mengen an Vitaminen und Mineralstoffen ist in einer spezifischen Verordnung geregelt. Bei diesen Produkten kann auf den besonderen Nährwert oder auf einen Gesundheitsbezug hingewiesen werden. Vor 100 Jahren wurde als erstes angereichertes Nahrungsmittel das jodierte Salz eingeführt. Es war eine staatliche Entscheidung, um der chronischen Unterversorgung mit Jod vorzubeugen und in der Schweiz die Bildung von Kröpfen zu verhindern.

Angereicherte Nahrungsmittel sind keine Nahrungsergänzungsmittel, sondern Produkte, denen einfach Vitamine und Mineralstoffe zugefügt werden. Ein Beispiel ist Ovomaltine, ein Malzgetränk, das mit Vitaminen und Spurenelementen angereichert ist.

«Angereicherte Nahrungsmittel sind keine Nahrungsergänzungsmittel, sondern Produkte, denen einfach Vitamine und Mineralstoffe zugefügt werden.»

### Können Sie noch einmal die Abgrenzung Lebensmittel/Nahrungsergänzungsmittel erläutern? Bei Nahrungsergänzungsmitteln muss ja die Verzehrmenge angegeben werden, bei Lebensmitteln nicht.

Anders als bei einem herkömmlichen Lebensmittel muss bei einem Nahrungsergänzungsmittel eine täglich empfohlene Verzehrmenge angegeben werden. Ein

typisches Beispiel ist der Fruchtsaft, der natürlicherweise Vitamin C enthält. Davon kann man trinken, so viel man will. Wenn man ein Nahrungsergänzungsmittel verkaufen will, muss man eine Verzehrportion angeben, die der Ergänzung der Nahrung mit einem bestimmten Stoff dient, z. B. 1 Glas mit 200 ml enthält 15% des Nährstoffbedarfs an Vitamin C, die Nährstoffbezugswerte (NRV) wurden in der EU festgesetzt. Die Schweizer Behörden haben für die Dosierung von Vitaminen und Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln Höchstmengen festgesetzt.

### Wie ist die rechtliche Situation bei Pflanzen, z. B. bei Tees?

Viele Personen trinken Fencheltee bei Magenbeschwerden, weil sie das Gefühl haben, dass es ihnen guttut. Fencheltee darf aber nicht mit dem Claim «Tut dem Magen gut» verkauft werden, da es keinen zugelassenen Health Claim für Fenchel gibt.

Es gibt allerdings Zubereitungen mit Pflanzen, die als frei verkäufliche Arzneimittel mit Claims auf dem Markt sind. Diese fallen aber unter das Heilmittelgesetz und müssen bei der Swissmedic bewilligt werden. Für die Zulassung muss ein Dossier erstellt und ein Antrag eingereicht werden.

### Man hat den Eindruck, dass mehr Nahrungsmittel auf den Markt kommen, die eine Gesundheitswirkung aufweisen. Tendieren die Behörden eher zu einer liberalen oder zu einer strengen Bewilligungspraxis?

Tendenziell wird eher mehr reguliert. Aber es gibt auch eine Tendenz, sich mithilfe der Ernährung gesund zu halten. Mehr Menschen sind sich der Auswirkung der Ernährung auf den Körper bewusst. Das darf nach dem Gesetz nicht von den Produkthanbietern ausgenutzt werden.

Das Interview führte Barbara Elke.

Korrespondenzadresse:  
Dr. Karola Krell  
Food Lex AG  
Effingerstrasse 6A, 3011 Bern  
Tel. 031-352 11 88  
E-Mail: info@foodlex.ch  
Internet: www.foodlex.ch

#### Links zum Thema

##### health-claims-zugelassene-angaben

<https://www.rosenfluh.ch/qr/zugelassene-angaben-health-claims>



##### Zulässige gesundheitsbezogene Angaben für Lebensmittel, Lebensmittelbestandteile, Lebensmittelinhaltsstoffe und Lebensmittelkategorien sowie die Voraussetzungen für ihre Verwendung:

[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/158/de#annex\\_14/lvl\\_d1270e155](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/158/de#annex_14/lvl_d1270e155)

